

tern und mehreren SED-Funktionären, bei der niemand schwerwiegende Verletzungen erlitt. Die drei Arbeiter wurden nach diesem Vorfall vom Staatsanwalt des Bezirks Gera wegen Boykotttätze angeklagt, da sie Angehörige fortschrittlicher Parteien und verantwortliche Funktionäre des Staatsapparates beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen hätten. In der Anklage heißt es u. a.:

„Wenn bei der Schlägerei auch nur der Kraftfahrer des Kreisrates niedergeschlagen wurde und dabei erhebliche Verletzungen davontrug, so hätten auch andere Funktionäre diesen Rowdies zum Opfer fallen können.“

Auf diese Anklage wurden die drei Arbeiter vom Bezirksgericht Gera zu insgesamt zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Anklage des Staatsanwalts des Bezirks Gera vom 20. 1. 1952 I — 198/52

*

Das Kreisgericht Mühlhausen verurteilte am 8. 12. 1953 den Leiter des Betriebsschutzes der volkseigenen Trikotagenfabrik „Einheit“⁴⁴ in Mühlhausen namens R a m m zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr. Ramm hatte einen auf dem Betriebsgelände unerschweifenden Hund so lange mit einem Brett geschlagen, bis der Hund liegenblieb. Am nächsten Tage nahm er den noch lebenden schwerverletzten Foxterrier und warf ihn in eine mit glühender Asche gefüllte Grube.

Auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der „DDR“⁴⁴ hob das Oberste Gericht dieses Urteil auf und sprach Ramm mit folgender Begründung frei: